

PEARL GOLD AG

Ordentliche Hauptversammlung der PEARL GOLD AG am 9. Januar 2025

Erläuterungen gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Tagesordnungspunkt 1

Anzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG eines Verlustes in Höhe der Hälfte des Grundkapitals

Gemäß § 92 Abs. 1 AktG hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, wenn sich bei Aufstellung einer Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, und ihr dies mitzuteilen. Eine Beschlussfassung wird gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da er sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf die Anzeige über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals beschränkt. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung zur Lage der Gesellschaft berichten.

Die dem Tagesordnungspunkt zugrundeliegende Vorschrift des Aktiengesetzes lautet wie folgt:

§ 92 Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

- (1) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.
- (2) (weggefallen)

Berlin, im November 2024

PEARL GOLD AG

Der Vorstand